

## **Kreisverordnung über die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Plön**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Aug. 1990 (BGBl. I S. 1690) und des § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem PBefG vom 20. Aug. 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 400) in Verbindung mit § 55 Abs. 1 und 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in der Fassung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) wird verordnet:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen innerhalb des Kreises sind Festpreise; sie dürfen weder über- noch unterschritten werden. Der Geltungsbereich ist auf das Kreisgebiet beschränkt.

### **§ 2 Beförderungsentgelte**

Die Berechnung der Beförderungsentgelte erfolgt mit Fahrpreisanzeiger nach einem Einheitstarif:

1. Das Grundentgelt für jede Inanspruchnahme einer Taxe beträgt 3,60 Euro.
2. Für Fahrstrecken bis 3 km werden 2,40 Euro pro km und über 3 km werden 2,10 Euro pro km berechnet.
  - a) Die Anfahrt zum Besteller ist kostenlos.
  - b) Für Anfahrten, die zu einem Ort erfolgen, von welchem aus die Fahrt nicht zum Standort der Taxen zurück erfolgt, muss ein Entgelt nach Ziffer 2 berechnet werden.
3. Das Beförderungsentgelt in Höhe des vom Taxameter angezeigten Fahrpreises ist grundsätzlich bei Beendigung der Fahrt zu entrichten. Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über den Beförderungspreis zu erteilen.
4. Für die Inanspruchnahme eines Großraumtaxis, das nach seiner Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von bis zu neun Personen -einschließlich Fahrer- geeignet und bestimmt ist, wird ein Zuschlag erhoben, soweit mehr als vier Fahrgäste befördert werden. Der Zuschlag beträgt bei Beförderung von fünf bis acht Personen 5,00 Euro.

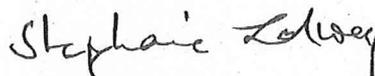
In begründeten Ausnahmefällen kann der Taxifahrer die Fahrt von der Entrichtung einer angemessenen Vorauszahlung abhängig machen.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Kreisverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kreisverordnung über Beförderungsentgelte mit Taxen im Kreis Plön vom 01.05.2019 außer Kraft.

Plön, den 30.06.2022

Kreis Plön  
Die Landrätin  
Amt für Sicherheit, Ordnung,  
und Veterinärwesen  
-Verkehrsaufsicht-



Stephanie Ladwig  
-Landrätin-